

GR 25 2020.RRGR.343

Antrag Gesetzgebung

Version 5

26.11.2020 / AO

Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung). Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiative 187-2018 Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+	-
					++	--
	Nichteintretensantrag					
SVP (Bärtschi)				Nichteintreten		-
SVP (Freudiger)	31a	1		Rückweisungsantrag Rückweisung mit folgender Auflage: Der Einsatz für die Begrenzung der Klimaerwärmung und deren nachteiligen Auswirkung erfolgt <i>im Rahmen der Ressourcen von Kanton und Gemeinden und in Koordination mit anderen Gemeinden und Kantonen</i>		-
Speiser-Niess (SVP)	31a	1		Kanton und Gemeinden setzen sich im Rahmen ihrer Ressourcen aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein. Sie setzen dabei insbesondere auf die Eigenverantwortung.		--
Speiser-Niess (SVP)	31a	2		Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen <u>und Möglichkeiten</u> einen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.		-



SP-JUSO-PSA (Stampfli) Grüne (Ammann, AL) glp (von Arx)	31a	2		Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 2040 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.		-
SVP (Freudiger)	31a	2		Streichung		-
SVP (Freudiger)	31a	3		Rückweisungsantrag Rückweisung mit folgender Auflage: Neuformulierung, mit welcher die heutigen Anstrengungen von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zur Begrenzung der Klimaerwärmung anerkannt und bei der Ausgestaltung der Massnahmen berücksichtigt werden. Zudem soll insbesondere der Beitrag der Biogas-, Wasser- und Holzwirtschaft zur Begrenzung der Klimaveränderung anerkannt werden.		-
Speiser-Niess (SVP)	31a	3		Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie wirtschafts-, umwelt- und sozialverträglich <u>für die gesamte Bevölkerung mit den ähnlichen Ansätzen</u> auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung <u>und berücksichtigen die regionalen Gegebenheiten.</u> <u>Zudem soll insbesondere der Beitrag der Biogas-, Wasser- und Holzwirtschaft sowie einer dezentralen Verteilung des Gewerbes zur Begrenzung der Klimaveränderung anerkannt werden.</u>		-
Riesen (PSA)	31a	3		Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie wirtschafts-, umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.	+	
Riesen (PSA)	31a	3		[Betrifft nur den französischen Text] Les mesures de protection du climat visent <u>s'orientent</u> dans l'ensemble <u>vers</u> un renforcement de l'économie et doivent être acceptables tant sous l'angle social que sous celui de l'environnement. Elles prévoient notamment des instruments de promotion de l'innovation et de la technologie.		-

SVP (Freudiger)	31a	4		Rückweisungsantrag Rückweisung mit folgender Auflage: Neuformulierung wie folgt: Bewilligungen für Projekte, insbesondere solche der Raumplanung und des Bauens, welche auch der Begrenzung der Klimaveränderung dienen, sind im besonderen Mass beförderlich zu behandeln.		-
Speiser-Niess (SVP)	31a	4		Streichen		-
Speiser-Niess (SVP)	31a	4 (neu)		Damit die auferlegten Ziele zum Klimaschutz von Industrie und Landwirtschaft erreicht werden können, wird die Raumplanung diesen Anliegen angepasst.		-
Speiser-Niess (SVP)	31a	5 (neu)		Die benötigten Bewilligungen für die Umsetzung der Massnahmen zum Klimaschutz werden unbürokratisch und rasch von Kanton und Gemeinden abgewickelt.		-
Grüne (Vanoni)	T3-1	1		T3 Übergangsbestimmung der Änderung vom (Datum der Annahme von Art. 31a in der Volksabstimmung) Der Kanton erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 31a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch das Volk.		-

Grüne (Vanoni)	T3-1	2		T3 Übergangsbestimmung der Änderung vom (Datum der Annahme von Art. 31a in der Volksabstimmung) Das Gesetz legt den nötigen Absenkpfad für die Treibhausgas-Emissionen fest, um das Ziel Klimaneutralität spätestens bis 2050 zu erreichen. Es benennt Zwischenziele, die mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfares erforderlichen Instrumente.		-
----------------	------	---	--	--	--	---